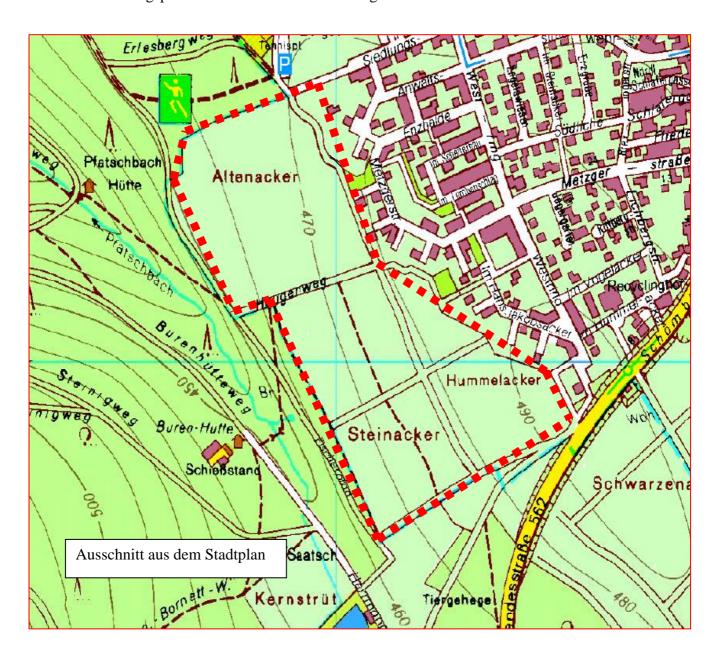
# Bebauungsplan Ausschnitt "Gartenhausgebiet West" Teilgebiet "Büchenbronn" mit örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und Grünordnungsplan

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

# A. Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt am Westrand des Stadtteiles Büchenbronn und grenzt im Osten unmittelbar an das Wohngebiet West II an. Die Lage des Planungsgebietes und der ungefähre Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in der Planskizze dargestellt.



#### B. Erfordernis der Planaufstellung

Aufgrund des Bedarfes an Gartengrundstücken und um im Plangebiet den vorhandenen Bestand an Gartenhäusern und Gerätehütten zu legalisieren, wurde für diesen Bereich bereits zur Zeit der damals noch selbstständigen Gemeinde Büchenbronn seit dem Jahr 1967, also vor über 35 Jahren, ein Gartenhausgebiet angestrebt. Wegen der unklaren Linienführung der Umgehungsstraße konnte das Bebauungsplanverfahren bisher nicht zur Rechtskraft vorangetrieben werden. In der Zwischenzeit wurden jedoch immer wieder Bauanträge für die Errichtung von Gartenhäusern sowie Grundstückseinzäunungen eingereicht. Für die betroffenen Bürger ist es nur schwer verständlich, dass sie keine Baugenehmigung erhalten sollen, selbst wenn ihr Grundstück keinesfalls durch die Umgehungsstraße tangiert ist. Nachdem durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Linienuntersuchung über mögliche Trassenführungen vorgelegt wurde, konnte die Trasse unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes als Grundlage für die Abgrenzung eines Bebauungsplanes gefunden werden.

Die Diskussion um die Frage, ob der Bereich FFH-würdig und daher in die Gebietskulisse einzubeziehen ist, hat zu weiteren Verzögerungen geführt.

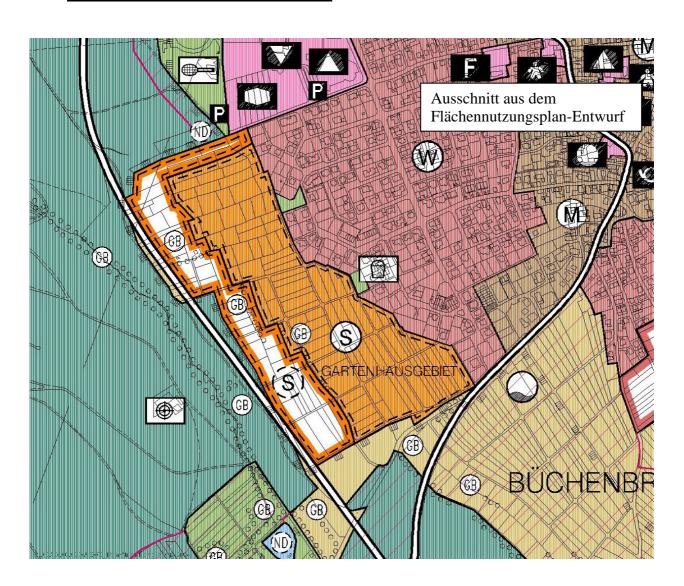
# C. Verfahrensablauf

17.01.1978	Gemeinderat: Aufstellungsbeschluss B-Plan (kleine Lösung) (Beilage H 886)
30.03. –	
29.04.1978	Frühzeitige Bürgerbeteiligung B-Plan
06.09.1978	Planungsausschuss: Berichterstattung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung B-Plan
11.11.1983	Rechtskraft des Flächennutzungsplanes mit "kleiner Lösung" für das
	Gartenhausgebiet
12.03. –	
30.03.1984	erneute Bürgerbeteiligung B-Plan (große Lösung)
12.04.1984	Planungsausschuss: Berichterstattung über die erneute Bürgerbeteiligung B-Plan
04.06.1984	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange B-Plan
01.02.1985	Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung mit dem Ziel der
01.02.1703	"großen Lösung" für das Gartenhausgebiet
März 1985	Frühzeitige Bürgerbeteiligung F-Plan-Änderung
März/	Trunzeringe Durgerbeteringung 1 -1 fan-7 maerung
April 1985	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange F-Plan-Änderung. Einwendungen
April 1903	kommen insbesondere von der Forstverwaltung, dem Naturschutz und dem
	<u> </u>
17.05.1005	Regierungspräsidium Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes storniert das
17.05.1985	$\mathcal{C}$
04.04.1000	Flächennutzungsplan-Verfahren wegen der unklaren Frage der Umgehungsstraße
04.04.1990	Ortschaftsrat und Planungsausschuss: Umgehungsstraße – Linienuntersuchung
04.05.1002	(Beilage L 188)
04.05.1993	Gemeinderat: Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Geltungsbereiches (kleine
<b>T</b> • /	Lösung) (Beilage L 1992)
Juni/	
August 93	erneute Trägerbeteiligung B-Plan (kleine Lösung)
04.10.1994	Ortschaftsrat: Beilage L 2595 zum Offenlagebeschluss B-Plan (kleine Lösung) ("Der
	Ortschaftsrat hat die Entscheidung über die Beilage zurück gestellt, bis über die
	mögliche Trassierung der Umgehungsstraße näheres bekannt ist")
02.04.2001	erneute Beteiligung der Straßenbaubehörden wegen der Abgrenzung zur
	Umgehungsstraße
02.04.2002	Schreiben des Regierungspräsidiums, dass hinsichtlich der Trasse der geplanten
	Umgehungsstraße keine Einwende bestehen, dass der Bebauungsplan aber im

gemeldeten FFH-Gebiet Nr. 7118301 Nagold und Würm liege

März/						
April 2002	Trägerbeteiligung Flächennutzungsplan					
2002	FFH-Verträglichkeitsprüfung für F-Plan erarbeitet					
10.12.2002	Ortschaftsrat: FFH-Verträglichkeitsprüfung für F-Plan vorgestellt					
Dezember 03	Offenlage Flächennutzungsplan					
19.03.2004	Eingang der Unterlagen bezüglich der Nachmeldung von FFH-Gebieten (das					
	Gartenhausgebiet Büchenbronn ist nicht mehr enthalten)					
20.07.2004	Ortschaftsrat: Beilage N 2091 Entwurfs- und Offenlagebeschluss					
30.07.2004	Beschlussfassung über Flächennutzungsplan					
14.09.2004	Ortschaftsrat: Beilage O 0007 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes West II					
14.09.2004	Ortschaftsrat: Beilage N 2091 Entwurfs- und Offenlagebeschluss					
22.09.2004	Planungsausschuss: Beilage O 0007 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes					
	West II					
22.09.2004	Planungsausschuss: Beilage N 2091 Entwurfs- und Offenlagebeschluss					
12.10.2004	Gemeinderat: Beilage O 0007 Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes West II					
12.10.2004	Gemeinderat: Beilage N 2091 Entwurfs- und Offenlagebeschluss					
02.11						
03.12.2004	Öffentlichkeitsbeteiligung					

# D. <u>Einordnung in übergeordnete Planung</u>



Das Gebiet ist im 1990 genehmigten "Regionalplan 2000" des Regionalverbands Nordschwarzwald als Flur dargestellt. Es liegt in einem Regionalen Grünzug. In der Fortschreibung des Regionalplans ist die Fläche außerdem als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, der am 11.11.1983 rechtswirksam wurde, sieht in einer Teilfläche des Planungsbereichs bereits die Anlage eines Gartenhausgebietes vor.

Am 01.02.1985 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, so dass das Gartenhausgebiet nach Westen und Südwesten erweitert werden kann.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, ist diese Planungsabsicht ebenfalls berücksichtigt.

Der Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbands Pforzheim von 1980 stellt Gartenhausgebiet dar. Es wird empfohlen, durchgängige Grünverbindungen einzugliedern und die Obstbäume zu erhalten. Zwischen den privaten Gartenparzellen einerseits sowie Waldrändern und Siedlungsrändern andererseits sollen Streuobstwiesen als Abstands- und siedlungsnahe Freiflächen erhalten bleiben. Für Hecken und Obstbäume wird der Schutzstatus eines "geschützten Grünbestandes" vorgeschlagen.

Auch der Landschaftsplan befindet sich in der Fortschreibung. Der Plan stellt eine Sonderbaufläche Gartenhausgebiet dar. Es wird eine Erhaltung der § 24a-Biotope, eine geringe Versiegelung und die Offenhaltung wertvoller Bereiche empfohlen.

#### E. Bestehende Rechtsverhältnisse

#### 1. Planfeststellungsverfahren

Nachdem sich heute noch nicht abzeichnet, wann ein Planfeststellungsverfahren für die L 562 offiziell begonnen, geschweige denn abgeschlossen werden kann, wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium die aktuelle Vorplanung berücksichtigt.

#### 2. Bauleitplanung

Bisher wurde das Planungsgebiet noch nicht von dem räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach Baugesetzbuch erfasst. Am 10.02.1967 hatte jedoch der Gemeinderat von Büchenbronn beschlossen, in diesem Bereich die Erstellung von Garten- und Gerätehütten sowie von Einfriedigungen zuzulassen. Da jedoch dieser einfache Gemeinderatsbeschluss gemäß einer Verfügung des Landratsamtes Pforzheim für die Genehmigung von Gartenhütten nicht mehr genügte, hat der Gemeinderat von Büchenbronn am 21.07.1971 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt, durch den dieses Gebiet als Sondergebiet für Gartenhütten ausgewiesen werden soll. Das Verfahren wurde bis zur Verständigung der Träger öffentlicher Belange vorangetrieben. Der Aufstellungsbeschluss wurde nach der Eingemeindung erneut gefasst. (1)

<sup>(1)</sup> Beilage H 886 vom 30.11.1977, S. 3

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Frühjahr 1978 statt. Eine Vielzahl von Grundstückseigentümern in dem Geländestreifen zwischen dem Waldrand und dem beabsichtigten Geltungsbereich haben Einwendungen vorgebracht, um ebenfalls in das Plangebiet einbezogen zu werden. Sie haben gleichzeitig eine Interessengemeinschaft gebildet.

Auf Grund verschiedener Diskussionen erfolgten Änderungen der Vorentwurfsunterlagen und es wurde der Beschluss gefasst, das Gartenhausgebiet bis an den Waldrand zu erweitern. (2)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde daher 1984 wiederholt. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im Sommer 1984 statt. Wegen der offenen Frage der Führung der Umgehungsstraße ruhte seitdem das Verfahren.

# 3. Rahmenpläne

Eine Rahmenplanung für Büchenbronn, die diesen Bereich mit erfasst, existiert nicht.

# 4. <u>Baugenehmigungen</u>

Innerhalb des Planungsgebietes existiert bereits eine größere Anzahl von Einzäunungen und Gartenhäusern, die zum Teil schon vor mehr als 30 Jahren auf der Basis eines Bebauungsplanentwurfes der damals noch selbständigen Gemeinde Büchenbronn genehmigt wurden.

# F. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

#### 1. Erschließungssituation

Ein Feldwegenetz zur Erschließung der bisherigen Grundstücke ist zum Teil vorhanden. Es ist im Bereich der Siedlungsstraße an die Ortsstraßen angebunden.

#### 2. Grundbesitzverhältnisse

Außer den vorhandenen Erschließungswegen sind die übrigen Grundstücke überwiegend in Privatbesitz.

#### 3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Das Gelände wird heute zum Teil als Gartengrundstücke, zum Teil aber auch als Wiesengelände genutzt.

#### G. Begründung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 1. Nutzungskonzept

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

(2) Ortschaftsratssitzung vom 21.02.1984

-

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Gartenhausgebiet festgesetzt. Gartenhausgebiete dienen der Freizeitgestaltung und Erholung der Grundstücksbesitzer.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, der starken Nachfrage nach Gartengrundstücken, die der Stadtbevölkerung als Erholungsraum dienen können, in landschaftsschonender Weise nachzukommen, ohne dass der Außenbereich mit verstreut liegenden Einzelanlagen überzogen wird. Durch den Bebauungsplan soll die Nachfrage nach Gartengrundstücken in dieses Gebiet gelenkt werden, um den übrigen Außenbereich von Hütten und Einfriedigungen, die das natürliche Landschaftsbild stören und die Bewirtschaftung beeinträchtigen, freihalten zu können. Durch seine landschaftliche Lage und die ungestörte, ruhige Umgebung erscheint das Plangebiet für ein Gartenhausgebiet als besonders geeignet.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Um eine zu starke Verdichtung des Gebietes zu vermeiden, wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 500 m² festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf den Gartengrundstücken die Errichtung eines Gartenhauses mit einer überbauten Grundfläche von 16 qm und einer überdachten Freisitzfläche von 4 qm pro Grundstück zulässig. Auf diese Fläche wird ein Dachüberstand von 0,30 m nicht angerechnet, soweit er nicht in die Freisitzüberdachung fällt.

Anlagen, die eine Versorgung mit Strom oder Gas fordern, sowie Feuerstellen in den Gartenhäusern sind nicht zugelassen. Damit soll insbesondere unterstrichen werden, dass die Gartenhäuser nicht als Wochenendhäuser, sondern nur zur Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen dienen sollen. Der Anbau eines Abortes (Trockenabort) ist zulässig, sofern damit die überbaubare Grundfläche nicht überschritten wird. Für die Einrichtung eines Trockenaborts ist eine wasserdichte Grube Voraussetzung. Die Gruben müssen mindestens 3 cbm Fassungsvermögen haben. Die Zufahrt zur Entleerung muss möglich sein.

#### 1.3 Bauweise

An die äußere Gestaltung der Gartenhäuser werden in Bezug auf die Einbindung in die umgebende Landschaft bestimmte Anforderungen gestellt. Dazu gehören die Gebäudehöhen (maximal 2,30 m), Sockelhöhen (maximal 0,50 m), der Anstrich in gedeckter Farbe und die Dachneigung (zwischen 15 und 30 Grad).

#### 2. Erschließung

# 2.1 Fahrerschließung

Als äußere Erschließung dient wie bisher die Siedlungsstraße. Die innere Erschließung erfolgt weitestgehend über das vorhandene Feldwegenetz. Zusätzlich ist jedoch die Herstellung weiterer Erschließungswege erforderlich. Diese Wege erhalten eine Breite von 3 m. Der Begegnungsverkehr wird dadurch ermöglicht, dass in gewissen Abständen Ausweichbuchten eingeplant sind. Der bereits asphaltierte, in Nord-Südrichtung durchgehende Weg, auf dem eine Radwegverbindung verläuft, wird auf 3,50 m verbreitert.

#### 2.2 Ruhender Verkehr

Die notwendigen PKW-Stellplätze sind von den Grundstücksbesitzern auf den Gartengrundstücken innerhalb der eingefriedigten Flächen herzustellen. Die Stellplatzoberflächen dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden.

# 2.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Buslinie verläuft in der Pforzheimer Straße und ist damit rund 600 m vom Planungsgebiet entfernt.

#### 2.4 Fußwege

Fußläufig ist der Bereich gut angebunden.

# 3. <u>Ver- und Entsorgung</u>

Eine Versorgung der einzelnen Gartengrundstücke mit Wasser sowie Gas und Strom ist nicht vorgesehen. Alle anfallenden Wassermengen sind auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

#### 4. <u>Umweltbericht</u>

# 4.1 Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

### 4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wesentliche zu erwartende Auswirkungen der Planung entstehen durch die Pflegeintensivierung auf den Gartenparzellen, den Ausbau von Erschließungsflächen, Reliefveränderungen für Erschließungsflächen und bauliche Anlagen (Gartenhäuser), die Erstellung baulicher Anlagen sowie Umzäunungen. Außerdem kann sich das Verkehrsaufkommen durch Gartenbesucher erhöhen, wenn sich die Anzahl der Gärten erhöht. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe dargestellt.

Schutzgut	-	stand mit		_	durc	h die		swirkungen	der		tsetzungen	zur	Vermei	dung,
	Vo	rbelastungen	Planung				Eingriffe			Minderung und zum Ausgleich				
Mensch /	•	Grüngürtel im	•	Zunal	nme d	er Gar-	•	Veränderung	des	•	Festsetzung	vor	n 500	$m^2$
Siedlung /		Südwesten		tenhä	user	und		Gebietscharak	kters		Mindestgröß	e der C	Grundstück	e, um
Landschafts		Büchenbronns		Einfri	edigu	ngen	•	Einschränkun	ıg		den Gebiets	scharak	ter weitg	ehend
bild /	•	Relikte der		zuläss	sig	(rein		der Naherholi	ungs-		zu erhaltei	n (ni	cht zu	viele
Erholung		historischen		rechn	erisch			eignung	für		Parzellen)			
		Landnutzung:		Verdo	oppelu	ng der		Spaziergänger	r und	•	Orientierung	des	Wegenetze	es am
		Steinriegel,		Grund	dstück	e)		Radfahrer			Bestand,		gering	fügige
		Terrassenstufen	•	Zunal	nme	des					Verbreiterun	g /	Schaffung	von
	•	Wertvolles Nah-		Verke	ehrs	durch					Ausweichste	llen,	Erhaltung	des
		erholungsgebiet		Garte	nbesu	cher					Radwegs			
		(Gärten, Spazier-								•	weiterhin		öffer	ntliche
		wege) nahe dem									Durchgängig	keit, k	kein Verlu	ıst an
		Ausflugsziel Her-									bestehenden	Wegeh	eziehunge	en
		mannsee								•	Erhaltung	der	gege	benen
	•	Gebiet bereits zu									Geländeform	, Ver	änderunge	n des
		ca. 62%									natürlichen	Gelän	des > 6	0 cm
		eingefriedigt, zu									Aufschüttung	g /	Abtrag	sind

Schutzgut	Bestand mit Vorbelastungen	Eingriffe durch die Planung	Auswirkungen der Eingriffe	Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich
	ca. 50% mit Gartenhaus bestanden Radweg in Nord- Süd-Richtung Keine Freizeitin- frastruktur			genehmigungspflichtig  Erhaltung der kulturhistorischen Relikte, kein Verlust an prägenden Geländeformen  Erhaltung prägender Gehölze  Durch geringe Wegebreite kein Durchgangsverkehr zu erwarten
Biotope / Arten	Nutzungsmosaik     mit wertvollen     Randstrukturen -     Grünland, Gärten,     naturnahe Säume,     Hecken, Bäume     (57% der Biotope     mit hoher     Bedeutung, 23%     mit sehr hoher     Bedeutung)      Nach § 24a     NatSchG     geschützte     Biotope     vorhanden	Überbauung mit Gartenhäusern     Versiegelung durch Wege     Veränderung der Biotope durch zunehmende intensive Gartennutzung     Einschränkung des Lebensraums für manche Arten durch Einfriedigungen	<ul> <li>Verlust von Lebensraum durch Überbauung und Versiegelung,</li> <li>durch Veränderung der Biotopqualität,</li> <li>durch Stoffeintrag,</li> <li>durch Lärmimmissionen ,</li> <li>durch Einfriedigungen</li> </ul>	<ul> <li>Überbauung / Versiegelung sowie Zunahme der Einfriedigungen wird durch Festsetzungen minimiert:</li> <li>Gartenhäuser nur mit 16 m² Grundfläche pro Grundstück, das mind. 500 m² groß sein muss, zulässig (→ rein rechnerisch maximal ca. 5.000 m² überbaute Fläche, rechnerisch 313 Parzellen)</li> <li>Orientierung am vorhandenen Wegenetz, neu befestigte Wege mit 3 m Breite, insgesamt ca. 8.600 m² neuer Versiegelung</li> <li>kein relevanter Schadstoffeintrag zu erwarten (wassergefährdende Stoffe sind unzulässig)</li> <li>Durch geringe Wegebreite kein Durchgangsverkehr zu erwarten</li> <li>Erhaltung der § 24a-Biotope</li> <li>Erhaltung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen</li> <li>Festsetzung zur Pflanzung eines Obst- / Laubbaums (Art der Pflanzenliste) je 100 m² Grundstücksfläche (Anrechnung von erhaltenem Bestand)</li> <li>Einfriedigungen sind nur als Schnitthecken zulässig</li> </ul>
Boden	<ul> <li>Schichten des Oberen Buntsandsteins</li> <li>Relativ nährstoffarme Böden</li> <li>Teilweise 15% Hangneigung</li> <li>Keine Bodenbelastungen bekannt</li> </ul>	Überbauung mit Gartenhäusern     Versiegelung durch Wege	Verlust aller Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung Veränderung der Bodenfunktionen durch Schadstoffeintrag Veränderung der Bodenfunktionen durch Aufschüttung / Abtrag  Verlust aller Bodenfung er Bodenfunktionen durch Aufschüttung / Abtrag	<ul> <li>Gartenhäuser nur mit 16 m² Grundfläche pro Grundstück zulässig (→ rein rechnerisch maximal ca. 5.000 m² Versiegelung)</li> <li>Orientierung am vorhandenen Wegenetz, neu befestigte Wege mit 3 m Breite, insgesamt ca. 8.600 m² neuer Versiegelung</li> <li>Erhaltung der gegebenen Geländeform, Veränderungen des natürlichen Geländes &gt; 60 cm Aufschüttung / Abtrag sind genehmigungspflichtig</li> <li>keine großflächige Bodenverdichtung zu erwarten</li> <li>kein relevanter Schadstoffeintrag zu erwarten (wassergefährdende Stoffe sind unzulässig)</li> </ul>
Wasser	<ul> <li>hohe         Grundwasserneubi         Idungsrate</li> <li>Geringe         Filterfunktion der         Böden, daher         Verschmutzungsg         efahr für das         Grundwasser</li> <li>Oberflächengewäs         ser liegen         außerhalb des</li> </ul>	Überbauung mit Gartenhäusern     Versiegelung durch Wege	Veränderung der Grundwasserquali tät durch Stoff- eintrag	<ul> <li>Gartenhäuser nur mit 16 m²         Grundfläche pro Grundstück         zulässig (→ rein rechnerisch         maximal ca. 5.000 m²)</li> <li>anfallendes Wasser ist auf den         Grundstücken zu versickern oder         zur Bewässerung zu nutzen</li> <li>Orientierung am vorhandenen         Wegenetz, neu befestigte Wege mit         3 m Breite, insgesamt ca. 8.600 m²         neuer Versiegelung, seitliche         Entwässerung</li> </ul>

Schutzgut	Bestand mit	Eingriffe durch die	Auswirkungen der	Festsetzungen zur Vermeidung,
	Vorbelastungen	Planung	Eingriffe	Minderung und zum Ausgleich
	Gebietes			<ul> <li>kein relevanter Schadstoffeintrag zu erwarten (wassergefährdende Stoffe sind unzulässig)</li> <li>Fortsetzung der Gartennutzung sowie Pflanzgebot: ein Obst- / Laubbaum je 100 m² Grundstücksfläche</li> <li>Erhaltung bestimmter Bäume und Gehölzgruppen</li> </ul>
Luft / Klima	<ul> <li>Klima der Schwarzwaldrand platten</li> <li>Kaltluftproduktion im gesamten Gebiet</li> <li>Kaltluftabfluss durch das Pfatschbachtal</li> </ul>	<ul> <li>Überbauung mit Gartenhäusern</li> <li>Versiegelung durch Wege</li> <li>Zunahme des Verkehrs durch Gartenbesucher</li> </ul>	Verlust klimawirksamer Flächen durch Überbauung / Versiegelung Barrierewirkung auf Kaltluftabfluss durch Baukörper Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffimmissionen	<ul> <li>kein relevanter Verlust bzw.         Barrierewirkung, da Gartenhäuser         nur mit 16 m² Grundfläche sowie         2,3 m Höhe pro Grundstück         zulässig sowie</li> <li>Orientierung am vorhandenen         Wegenetz, neu befestigte Wege mit         3 m Breite, insgesamt nur ca. 8.600         m² neuer Versiegelung</li> <li>Keine Wohnnutzung zulässig</li> <li>Durch geringe Wegebreite kein         Durchgangsverkehr zu erwarten</li> <li>Fortsetzung der Gartennutzung         sowie Pflanzgebot: ein Obst- /         Laubbaum je 100 m²</li> </ul>
				Grundstücksfläche  Erhaltung bestimmter Bäume und Gehölzgruppen

Schutzgebiete sind nicht betroffen, ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet grenzen an (vgl. Darstellung im Bebauungsplan). Auswirkungen auf den jeweiligen Schutzzweck durch die Planung sind nicht zu erwarten.

#### 4.3 Eingriffsregelung

Die Tabelle zeigt, dass aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die zu erwartenden Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Luft / Klima als gering einzuschätzen sind. Auch die Veränderungen für Landschaftsbild und Erholungsnutzung sind nicht als erheblich zu bewerten. Für die Biotope und Arten können sich allerdings erhebliche Auswirkungen ergeben, wie die Gegenüberstellung des Biotopwerts im Bestand und für die Planung ergibt (vgl. Tabellen im Grünordnungsplan). Hierbei ergibt sich nach der Bewertungsmethode des Stuttgarter Modells, die den einzelnen Biotoptypen bestimmte Wertpunkte zuweist, ein Defizit von 88.237 Wertpunkten (Bestand: 645.349, Planung: 557.112 Wertpunkte), d. h. eine Abwertung auf 86% des Ausgangswertes der Biotope.

#### 4.4 Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung

Das durch die Eingriffe zu erwartende Defizit ist auszugleichen. Im Rahmen eines Abwägungsvorgangs ist zu prüfen, ob diesem Belang des Naturschutzes andere, gewichtigere Belange entgegenstehen.

Zunächst muss bei der Betrachtung des rechnerisch ermittelten Defizits beachtet werden, dass nicht jede Festsetzung, die eine ausgleichende Wirkung hat, in das Bilanzwertmodell einbezogen werden konnte. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung, dass Einfriedigungen nur mit Schnitthecken (Arten laut Pflanzenliste) zulässig sind. Da die Anzahl und Länge der Einfriedigungen nicht bestimmbar ist (eine Umlegung erfolgt erst später, der Wunsch nach Abgrenzung besteht vielleicht nicht bei jedem Grundstückseigentümer), lässt sich die positive Wirkung im Hinblick auf das Schutzgut Biotope und Arten nicht in die Bilanz einbeziehen

bzw. die Verringerung des Defizits nicht rechnerisch ermitteln. Es ist aber davon auszugehen, dass das Defizit geringer ausfällt - auch im Hinblick darauf, dass die anderen Schutzgüter, die im Bilanzwertmodell nicht einbezogen sind, wenig oder gar nicht beeinträchtigt werden (vgl. Tabelle).

Ziel der Planung ist es, das bestehende Gartenhausgebiet neu zu ordnen und mit der Erhöhung der Parzellenzahl bzw. Nutzungsintensität den dringenden Wünschen der Bevölkerung nach einer Gartenparzelle nachzukommen ohne ein unbelastetes Gebiet zu beeinträchtigen. Dieser Wunsch zeigt sich einerseits in den bereits vorgelegten Bauanträgen im Gebiet sowie der aktiven Interessensvertretung der Gartenbesitzer und andererseits in den langen Wartelisten der Antragsteller auf Nutzung städtischer Gartengrundstücke. Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Vorbelastung mit Gartenparzellen und wohngebietsnahen Lage (und der entsprechend vorhandenen Nachfrage) geeignet, die Gartennutzung dort zu intensivieren. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Es ist ein weiteres Ziel, die Kosten für Gartengrundstücke möglichst niedrig zu halten, um gerade dem Bevölkerungsanteil mit überwiegend geringerem Vermögen und entsprechend ohne Eigenheim mit Garten die Gartennutzung zu ermöglichen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen würden zusätzliche Kosten für die Eigentümer der Gartengrundstücke (über Bodenwert und Erschließungskosten hinaus) bedeuten.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung wird daher der Belang, Gartengrundstücke zu schaffen und die Kosten dafür gering zu halten, höher gewichtet als der Belang, das ermittelte Defizit vollständig auszugleichen. Daher kann darauf verzichtet werden, weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebietes durchzuführen.

# 5. Flächenbilanz

	ha	%
Sondergebiet Gartenhausgebiet	15,61	91,31
Fläche für die Forstwirtschaft	0,28	1,63
Verkehrsfläche	1,21	7,06
Gesamtfläche	17,10	100,00

#### H. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um für das Gesamtgebiet ein gewisses einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden die örtlichen Bauvorschriften erlassen. Gerade im Übergang zwischen Wohngebiet und Waldbereich, der vielen Erholungssuchenden zur Feierabend- und Wochenendeerholung dient, ist es wichtig, auf den äußeren Eindruck des Gebiets besonderen Wert zu legen.

Die Außenwände der Gebäude sind daher mit gedecktem Anstrich zu versehen. Dabei sind Farben und Materialien zu verwenden, die aus der Umgebung möglichst wenig hervortreten. Als Baumaterial für die Umfassungswände sind Holz, Ziegel oder sichtbares Holzfachwerk zu verwenden.

Die Dachneigung kann von 15 bis 30 Grad variieren. Für die Dacheindeckung sind Ziegel in

gedeckter Farbe zu verwenden.

#### 2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig. Ohne diese Einschränkung besteht die Gefahr, dass dieser Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft verunstaltet wird.

# 3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Ergänzend zu den grünordnerischen Festsetzungen sind Vorgaben über die Gestaltung der Außenanlagen (Bodenmodellierung) getroffen. Geländeveränderungen würden sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten negativ auswirken.

#### 4. Einfriedigungen

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen gibt es Vorgaben für Hecken und Zäune.

# J. Folgeverfahren

Zur Realisierung des Bebauungsplanes ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch notwendig.

# K. Kosten

Die durch den Bebauungsplan ausgelösten Kosten wurden den Stellungnahmen der Ämter entnommen.

#### 1. Stadtwerke

Für das Gartenhausgebiet ist eine Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und Fernwärme nicht vorgesehen. Erschließungskosten entstehen somit nicht.

Die äußere Erschließung wird im Zuge der Umlegung "West II" abgeschlossen.

#### 2. Technische Ämter

Entwässerungskanäle werden im Bebauungsplangebiet nicht hergestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt auf den Trassen der jetzigen Feldwege. Für den Ausbau der Wege und Ausweichstellen entstehen Kosten in Höhe von 775.000 € die zu 90 % auf die erschlossenen Gartenhausgrundstücke umgelegt werden. Es verbleibt somit ein Eigenanteil in Höhe von 77.500 € Die durchschnittlichen jährlichen Folgekosten betragen rund 27.000 € Außerdem wird beim Ausbau der Siedlungsstraße im wesentlichen Bereich ein Teil dieser Kosten auf das Gartenhausgebiet umzulegen sein, die hierbei jedoch nicht enthalten sind.

Pforzheim, 23.08.2004 62 Kk/fy

#### **Pflanzenliste**

Für die Bepflanzung sind die nachfolgend aufgeführten Arten geeignet. Dabei sollte auf folgende Mindestqualitäten geachtet werden:

Laubbäume

Stammumfang 18-20

Sträucher

Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung 60-80, 80-100 oder 100-150

#### 1. Hochstamm - Obstbäume

lokaltypische und für den Standort geeignete Sorten, z. B.

- Apfel:

Mostäpfel (z.B. Rheinischer Bohnapfel, Bratzelapfel, Gehrers Rambour) Tafeläpfel (z.B. Boskoop, Berlepsch, Brettacher, Gewürzluiken, Schwaikheimer Rambour, Sonnenwirtsapfel, Welschisner)

- Birne:

Mostbirnen (z.B. Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Bayerische Weinbirne, Kirchensaller Mostbirne, Schweizer Wasserbirne)

Tafelbirnen (z.B. Alexander Lucas, Pastorenbirne, Köstliche von Charneux)

- Kirsche:

Süß-, Brenn- und Saftkirschen (z.B. Benjaminler, Hedelfinger, Adlerkirsche, Büttners Rote, Morellenfeuer)

- Zwetschgen und Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Ruth Gerstetter, Ersinger Frühzwetschge)

#### und Wildobstarten wie

Juglans regia-WalnussPrunus avium-VogelkirscheSorbus domestica-Speierling

Sorbus aucuparia var. moravica - Essbare Eberesche

# 2. <u>Laubbäume und sonstige Laubgehölze</u>

Acer campestre - Feldahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Castanea sativa - Edelkastanie
Fraxinus excelsior - Esche

Quercus petraea-TraubeneicheSalix caprea-SalweideSorbus aucuparia-Vogelbeere

#### 3. Schnitthecken

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Weißdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Ligustrum vulgare - Liguster

# 4. <u>Vogelschutzgehölze /-hecken</u>

Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Ilex aquifolium - Stechpalme
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa canina - Hunds-Rose
Rubus fruticosus - Brombeere

Sambucus racemosa - Trauben-Holunder Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball